

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 5. August 2019, rechtsbereinigt mit Stand vom 21.
Dezember 2021, redaktionelle Änderung vom 4. Juni 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	4
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	4
§ 7 Praxismodul[e].....	5
§ 8 Prüfungsaufbau.....	5
Teil 1 Modulprüfungen.....	5
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	7
Teil 2 Diplomprojekt.....	8
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	8
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	8
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	9
Abschnitt IV Prüfungsorgane	9
§ 16 Prüfungsausschuss.....	9
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	10
§ 18 Zuständigkeiten.....	10
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	11
§ 19 Fristen.....	11
§ 20 Freiversuch.....	11
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	12
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	13
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	14
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	14
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	15
§ 27 Zeugnisse und Diplommurkunde.....	16
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	16
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	16
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	17
§ 30 Inkrafttreten.....	17
Anlage Prüfungsplan.....	17

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ (abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Ing. FH) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:

- alle Pflichtmodule, die insbesondere Fachinhalte aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Finanzierung, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Business English, Logistik, Unternehmensführung, Marketing, Personalmangement, Operations Research und Recht für Ingenieure sowie den technischen Bereichen Konstruktion, Experimentalphysik, Fertigungstechnik, Statik und Festigkeitslehre, Elektrotechnik und Elektronik, und Fabrikbetrieb enthalten
- ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
- ein Fachprofil aus dem Bereich Technik Umfang von 20 ECTS-Punkten.
- Wahlpflichtmodule im Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten.
- Wahlpflichtmodule im Bereich Persönliche/Soziale Kompetenzen im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten.
- auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Modul WIW000 Auslandsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.
- Praxismodul.
- Diplomprojekt.

(2) Die Fachprofile sind mit einer maximal zugelassenen Teilnehmerzahl (Kapazitätsgrenze) in Höhe von 60 Studierenden (betriebswirtschaftliche Fachprofile) bzw. 25 Studierende (technische Fachprofile) versehen. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zu den Fachprofilen zwingend vorgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester. Näheres (genauer Zeitpunkt, Ablauf usw.) wird durch Aushang geregelt. Die Zulassung zu den Fachprofilen erfolgt auf Basis der fachspezifischen Ergebnisse des ersten Studienabschnitts (erstes bis zweites Semester), dem Ergebnis einer Eingangsklausur oder auf Basis einer mündlichen Eingangsprüfung. Welcher der Auswahlkriterien zum Tragen kommt, legen die jeweiligen Fachprofil-Verantwortlichen fest (Aushang).

(3) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(4) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.

(5) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich.

Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.
- (8) Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, sind bei schriftlichen Arbeiten ein gedrucktes Exemplar sowie eine digitale Ausfertigung vorzulegen.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Darüber hinaus wird durch die Diplomprüfung festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, sich mit Fachvertretern und Laien über betriebswirtschaftliche und technische Sachverhalte auszutauschen sowie seine individuellen Kompetenzen in ein Arbeitsteam einzubringen und im Rahmen des Arbeitsteams Verantwortung zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

Variante 1:

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden,

zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Die beiden Fachprofile oder ggf. das Auslandsmodul werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 13. Juni 2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2019/2020 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. Juli 2019 genehmigt.

Zwickau, 10. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 13. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. Juli 2019.

Zwickau, den 5. August 2019

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Studiengangsnummer	179
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen Economics and Industrial Engineering
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04050	Grundlagen der Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	5%	5
		Prüfungsvorleistung - CAD-Seminar Teilnahme und bestandenes Testat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI03080	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08020	Mathematik für Wirtschaftsingenieure I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03370	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Prüfungsvorleistung - Praktikum	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT01130	Grundlagen der Statik / Festigkeitslehre	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW08250	Mathematik für Wirtschaftsingenieure II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03040	Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB05010	Fabrikbetrieb	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
ELT06670	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	5%	5
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW06030	Produktionswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08500	English in Business I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03430	Recht für Ingenieure (PTI)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW08050	Wirtschaftsstatistik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08580	English in Business II	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	5%	5
Wahl des technischen Fachprofils				
Bei Wahl des Fachprofils Kraftfahrzeugtechnik				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT11300	Einführung Strömungsmechanik und Thermodynamik	Prüfungsvorleistung - Beleg	10%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" Verpflichtende Wahl des Fachprofils Kraftfahrzeugtechnik				
Bei Wahl eines anderen technischen Fachprofils Ausgenommen hiervon ist das Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik.				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" Es ist genau ein technisches FP zu wählen. Ausgenommen davon ist das Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik.				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS Punkten zu belegen.				

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT05730	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW08790	Operations Research	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs				

6. Semester				
Wahlpflichtmodule Fachprofil Wirtschaftswissenschaften				
Fachprofil				
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil I" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen.				
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil II" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen. Bei Wahl des FP II wird das Praxismodul im 6. Semester und das FP II im 7. Semester empfohlen.				
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil III" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen. Bei Wahl des FP III ist eine individuelle Gestaltung des Studienplans erforderlich.				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS Punkten zu belegen.				

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00730	Praxismodul	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		30
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (45 min, 100%)		

8. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00740	Diplomprojekt Wirtschaftsingenieurwesen	Kolloquium (45 min, 30%)	40%	20
		Diplomarbeit (70%)		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

Fachprofil I (Fachprofil Sommersemester)				
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	20%	10
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	10%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
Fachprofil Human Resource Management				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	20%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	20%	10
Fachprofil Marketing				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5

WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5

Fachprofil Unternehmensführung

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5

Fachprofil Unternehmenslogistik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06040	Beschaffung und Materialwirtschaft	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	20%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW06070	Produktion	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	10%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		
WIW06080	Absatz, Transport, Entsorgung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	10%	5

Fachprofil II (Fachprofil Wintersemester)

Fachprofil Finanzmanagement

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06150	Unternehmensfinanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW06160	Investition	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW06170	Finanzmärkte	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5

WIW06180	Unternehmensbewertung & Kapitalstruktur	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
Fachprofil Informationslogistik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
WIW03370	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	10%	5

Fachprofil III (Semesterübergreifendes FP)				
Fachprofil International Economics				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		5

WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		

Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften (WPM IWW) Aus den WPM IWW sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	12%	6
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (20%)		

KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 40%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)		
KFT04140	CAD Parametrische Baugruppen- und Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Testat (90 min, 100%)	10%	5
KFT11300	Einführung Strömungsmechanik und Thermodynamik	Prüfungsvorleistung - Beleg	10%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK01040	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	8%	4
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00530	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00540	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00550	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 3	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5

WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		

WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	10%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	10%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	10%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	10%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	10%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	10%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5

WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	20%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	10%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	10%	5
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	10%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	10%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	10%	5

WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
----------	-----------------------	---	-----	---

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

Fachprofil Industrial Management and Engineering (FP IME)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	8%	4
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
AMB05410	Einführung in die Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Fachprofil Kraftfahrzeugelektronik (FP KFE)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01510	Mikrosensorik	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)	8%	4
ELT02390	Aktuatorik / Leistungselektronik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT02400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT06410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT06640	Kfz-Elektrik / Elektronik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	8%	4
Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik (FP KFT)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT06150	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)	8%	4
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	8%	4
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	8%	4
MBK06200	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	8%	4
Fachprofil Planung und Betrieb elektrischer Anlagen (FP PBeA)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	8%	4
ELT01120	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT01370	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT01600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT06650	Automatisierungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Fachprofil Textiltechnik (FP TT)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09080	Gestaltung und textile Faserstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (50%)		
AMB09150	Fasern, Garne, Vliesstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)		
AMB09290	Technologien der Gewebe und Maschenwaren	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	8%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
AMB09440	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikum (Protokoll, Testat) (25%)		
AMB09460	Qualitätsprüfung textiler Materialien	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikum (Protokoll, Testat) (50%)		
Fachprofil Umwelttechnik/Nachhaltigkeit (FP UN/NH)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI02600	Ökologische Chemie	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5

PTI02750	Energie - Nachhaltige Strategien	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	14%	7
PTI04780	Recycling	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) siehe Hinweise (100%)	8%	4
PTI04790	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) siehe Hinweise (100%)	8%	4